



Amtsblatt

Nr.04/2015 vom 12. Februar 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 17. Februar 2015
	4	Friedhofsgebührensatzung vom 11.02.2015
	10	Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Velbert vom 09.02.2015
	13	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße –
	15	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung
	17	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 – David-Peters-Haus –
	19	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 461 – Ansembourgallee –
	20	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 513.01 – Meiberger Weg –
	22	Bebauungsplan Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - als Satzung vom 09.02.2015
	25	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 12.02.2015

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 17.02.2015.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**
Vorlage 61/2015
2. **Situation der weiterführenden Schulen in Velbert nach dem vorgezogenen Anmeldeverfahren an der Gesamtschule Velbert und der geplanten Sekundarschule Velbert-Nevig**
Vorlage 96/2015
3. **Sukzessive Auflösung der Heinrich-Kölver-Schule hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Vorlage 97/2015
4. **Innenstadtentwicklung Velbert-Mitte (Hinweis: Noch nicht veröffentlicht!)**

Begründung der Verkürzung der Ladungsfrist:

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Velbert ist seitens der FDP-Fraktion am 08.02.2015 ein Antrag auf Einberufung einer dringlichen Sitzung des Stadtrates gestellt worden.

Die FDP-Fraktion führt dazu aus:

„Im Rahmen des Anmeldeverfahrens haben sich lediglich 22 Eltern für eine Anmeldung ihrer Kinder an der Sekundarschule entschieden. Hiermit wird die notwendige Anmeldezahl bei weitem unterschritten und die Ergebnisse der Elternbefragung, die immer Grundlage der Beschlüsse des Rates der Stadt Velbert waren, widerlegt. Zum Wohle der Stadt Velbert, des Schulstandortes Velbert, der betroffenen Eltern und Kinder, kann das durchgeführte Verfahren nicht einfach weitergeführt werden. Der Rat der Stadt Velbert muss vor der Fortführung des Anmeldeverfahrens

noch einmal die Gelegenheit bekommen, sich intensiv mit der neuen Situation zu beschäftigen und ggfls. neue Beschlüsse zu fassen. Hiermit ist auch die Dringlichkeit der Sitzung zu begründen, da das Anmeldeverfahren am 18.02.2015 fortgeführt wird“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da das Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen, wie von der FDP-Fraktion angegeben, am 18.02.2015 fortgeführt wird und am 13.03.2015 beendet sein muss, derzeit erst 50 der erforderlichen 75 Anmeldungen für die Sekundarschule vorliegen und die nächste Ratssitzung erst am 10.03.2015 stattfindet, ist die Eilbedürftigkeit gegeben.

Somit ist dem Antrag stattzugeben.

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt:
(Welte)

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.02.2015**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat zusammen mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 8 Absatz 7 der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.03.2013 am 09.02.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 27.03.2013 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.875,00 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.025,00 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.362,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.487,00 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	697,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.852,00 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	1.000,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.975,00 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	386,00 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.875,00 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	900,00 €
b) 2-stellig	1.500,00 €

§ 6

**Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten**

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten	
a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.460,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.710,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	82,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	57,00 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre	300,00 €

f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre	1.875,00 €
g) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	107,65 €
h) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	215,30 €
i) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	76,90 €
j) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	153,80 €
k) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 5 Jahre	66,50 €
l) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 10 Jahre	133,00 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	82,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	57,00 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	21,53 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	15,38 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	13,30 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	82,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	57,00 €

§ 7 Grabbereitung

(1) für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren) werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	810,00 €

2. in Urnenreihengrabstätten	87,00 €
3. in Wahlgrabstätten	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	810,00 €
c) einer Urne	87,00 €
4. in Urnenwahlgrabstätten	87,00 €
5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr	87,00 €
6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	810,00 €
c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges	87,00 €
7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	87,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	87,00 €
8. im Aschenstreufeld,	
a) Ausstreuung im Beisein von Angehörigen	56,00 €
b) Ausstreuung ohne Beisein von Angehörigen	40,00 €
c) Ausstreuung durch Bestatter	35,00 €
9. im Baumhain (Urne)	87,00 €

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Grabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.437,95 €

2. einer Urne	160,00 €
---------------	----------

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

**§ 9
Benutzung der Friedhofskapelle
und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung je angefangene 30 Minuten	
a) Montag-Freitag	255,00 €
b) Samstag	269,00 €
2. Zellenbenutzung je Tag	60,00 €
3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg	120,00 €
4. Grabdekoration	37,00 €
5. Orgelbenutzung	18,00 €
6. Raum für rituelle Waschungen je Tag	60,00 €

**§ 10
Weitere Gebühren und Entgelte**

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise	91,50 €
2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	42,41 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	32,72 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines	10,90 €
5. für die Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung	5,85 €

**§ 11
Gebühren für Grabmale und Einfassungen**

1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabmalen jeder Art werden je Grabmal erhoben	35,70 €
2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes	81,60 €
3. Für jede Überprüfung und Abnahme von Einfassungen werden je Einfassung erhoben	36,40 €

**§ 12
Gültigkeit**

Die Satzung tritt am 16. Februar 2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 11.02.2015

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Bekanntmachung
über die Beschlussfassung
des Vergnügungsstättenkonzepts für die Stadt Velbert
vom 09.02.2015**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 das Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Velbert wie folgt beschlossen:

Auf Grundlage des Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Velbert wird folgendes Konzept für die zukünftige Ansiedlung von Vergnügungsstätten als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

- 1) Ziele der Vergnügungsstättenkonzeption sind
 - der Schutz der Wohnnutzung,
 - der Schutz der traditionellen Gewerbegebiete und gewerblichen Standorte,
 - der Schutz des Stadt- und Ortsbildes,
 - der Schutz des Bodenpreisgefüges in innerstädtischen Nebenlagen und Gewerbegebieten und
 - der Schutz der sozialen Einrichtungenvor den von Vergnügungsstätten ausgehenden Störpotenzialen und den daraus resultierenden negativen städtebaulichen Auswirkungen sowie die Stärkung und der Erhalt der Innenstadtstrukturen durch den Schutz der Angebotsvielfalt.
- 2) Vergnügungsstätten sind innerhalb der folgenden Zulässigkeitsbereiche ausnahmsweise zulässig:
 - Innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten abgegrenzten Bereichs der Haupteinkaufslage Friedrichstraße in den Ober- und Untergeschossen
 - Innerhalb des in der Anlage 2 dargestellten abgegrenzten Bereichs entlang der Heilighauser Straße im Gewerbegebiet Uhlandstraße.
- 3) An allen weiteren Standorten im Stadtgebiet außerhalb der abgegrenzten Zulässigkeitsbereiche sind Vergnügungsstätten unzulässig.
- 4) Diskotheken sind neben den Zulässigkeitsbereichen auch in den Innenstadtrandlagen, publikumsorientierten Gewerbeanlagen und an Hauptverkehrsstraßen zulässig. Für diese Unterart von Vergnügungsstätten erfolgt weiterhin eine Einzelfallbeurteilung.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an kann das Vergnügungsstättenkonzept bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Konzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Vergnügungsstättenkonzept ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung:

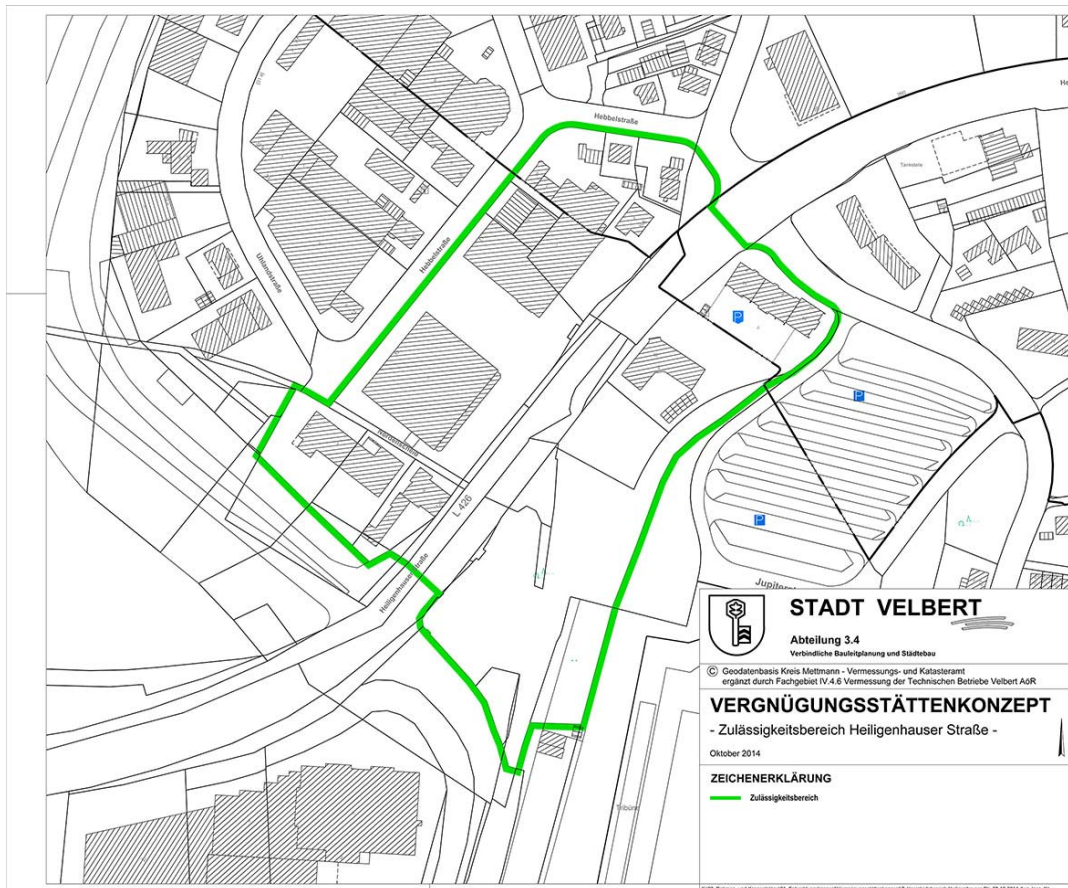
Der vorstehende Beschluss über das Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

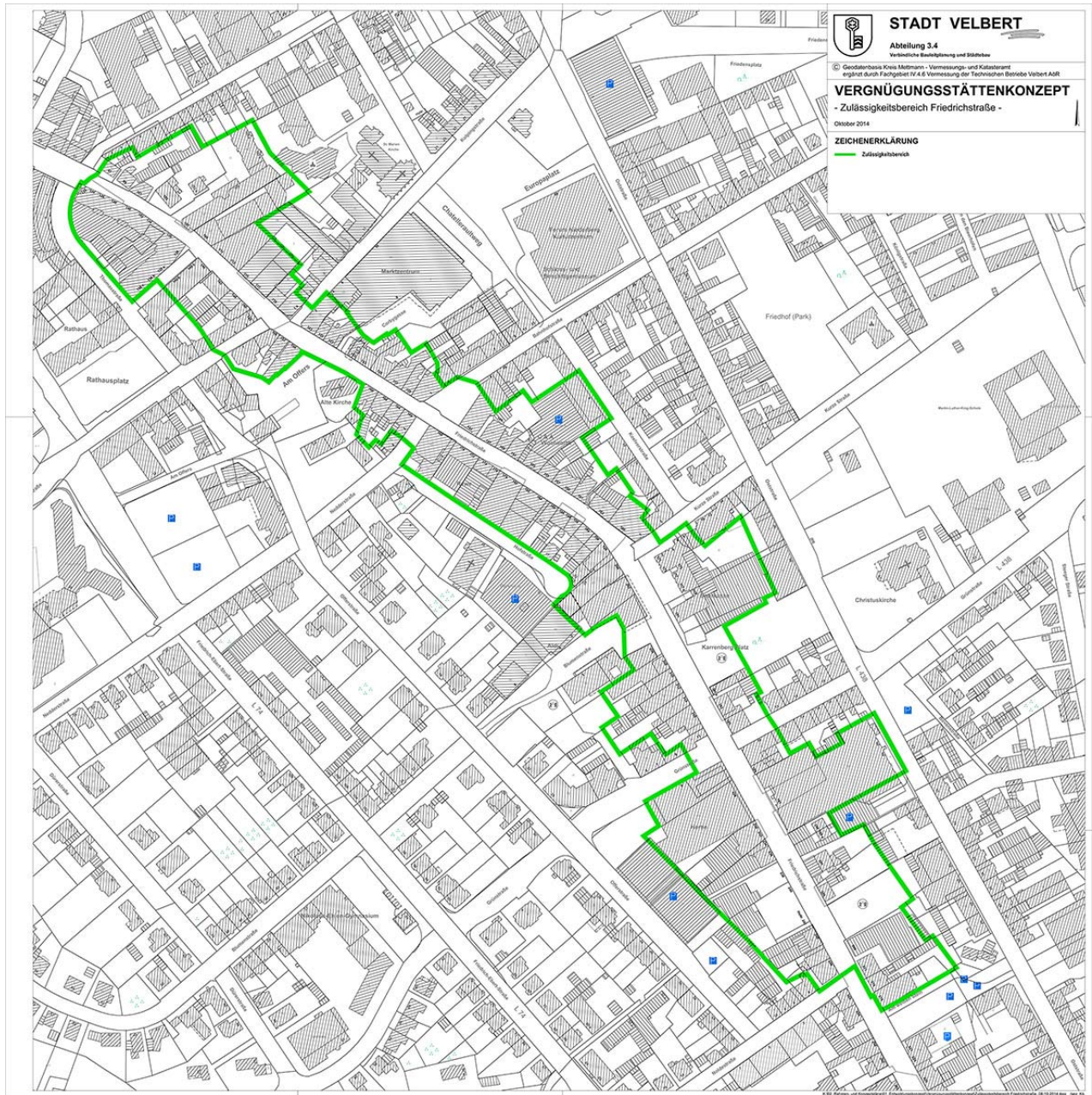
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 09.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister





Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße –

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – findet am

**Mittwoch, dem 04.03.2015 um 17:00 Uhr
In der Feuerwache Neviges
Siebeneicker Str 19, 42553 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

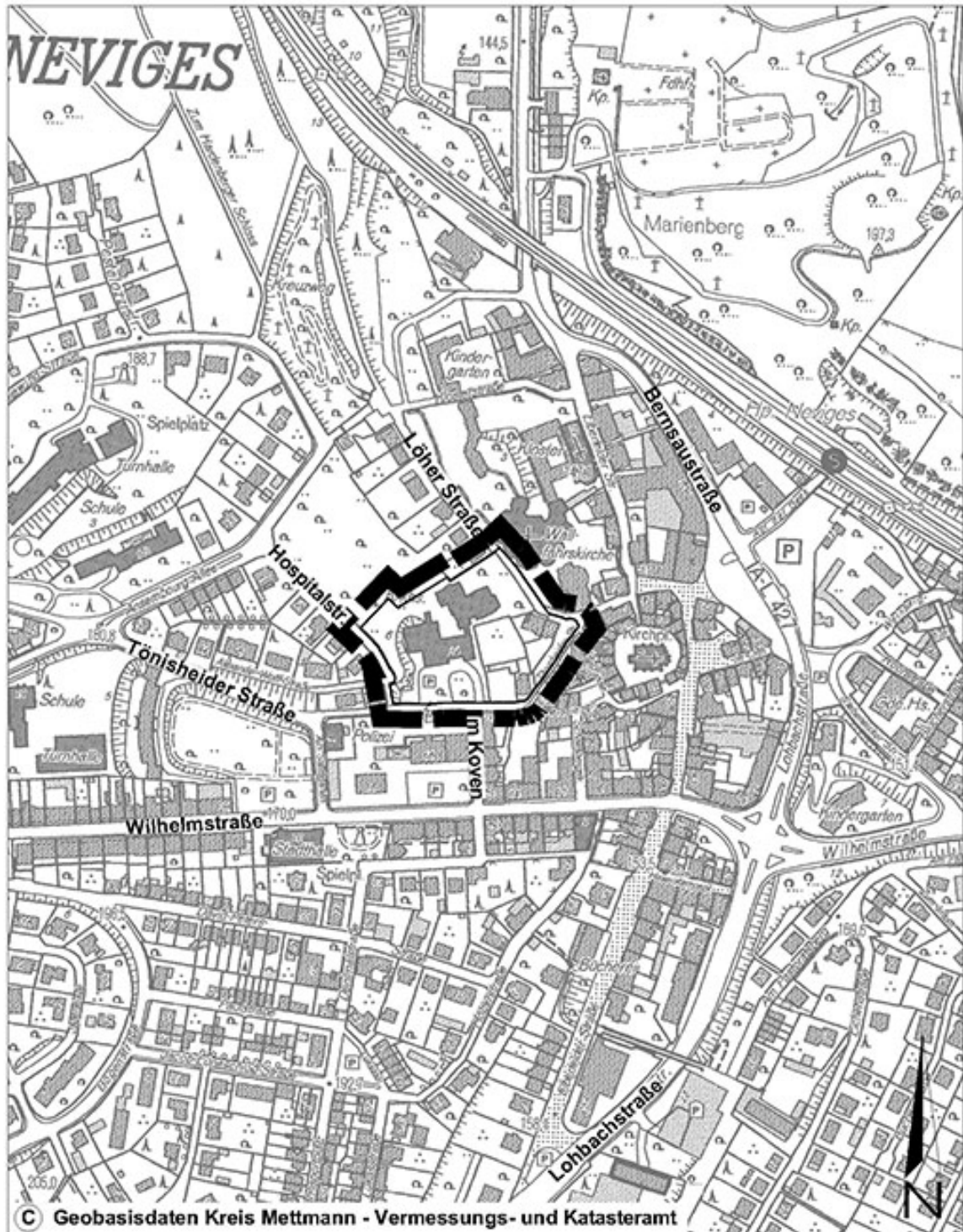
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 06.02.2015

gez. Rainer Hübinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Neviges

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 412.02 - Hospitalstraße / Tönisheider Straße -

Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung**

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung findet am

**Mittwoch, dem 04.03.2015 um 17:00 Uhr
In der Feuerwache Neviges
Siebeneicker Str 19, 42553 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

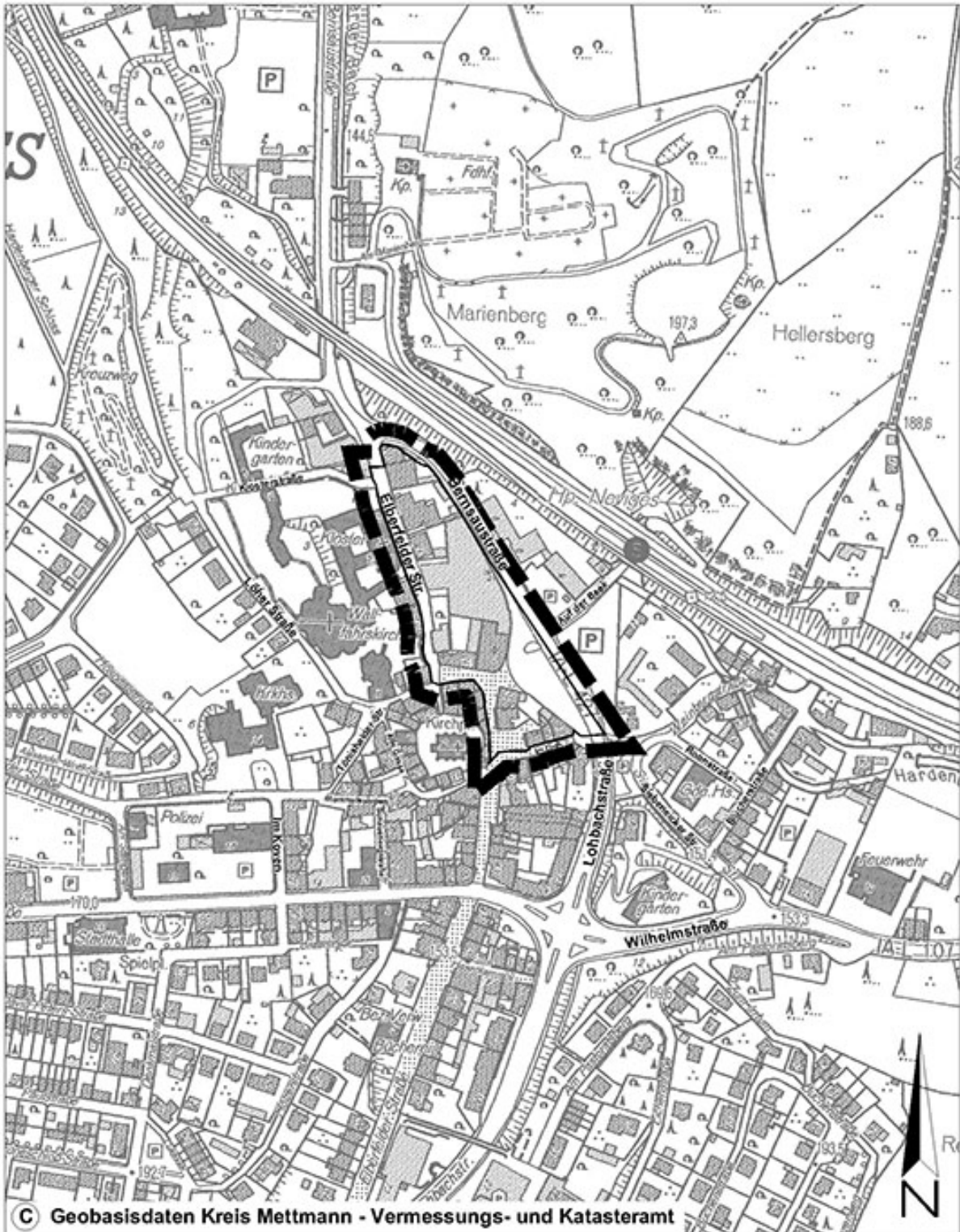
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 06.02.2015

gez. Rainer Hübinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Neviges

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 417 - Bernsaustraße -
2. Änderung

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 – David-Peters-Haus –

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 – David-Peters-Haus – findet am

**Mittwoch, dem 04.03.2015 um 17:00 Uhr
In der Feuerwache Neviges
Siebeneicker Str 19, 42553 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

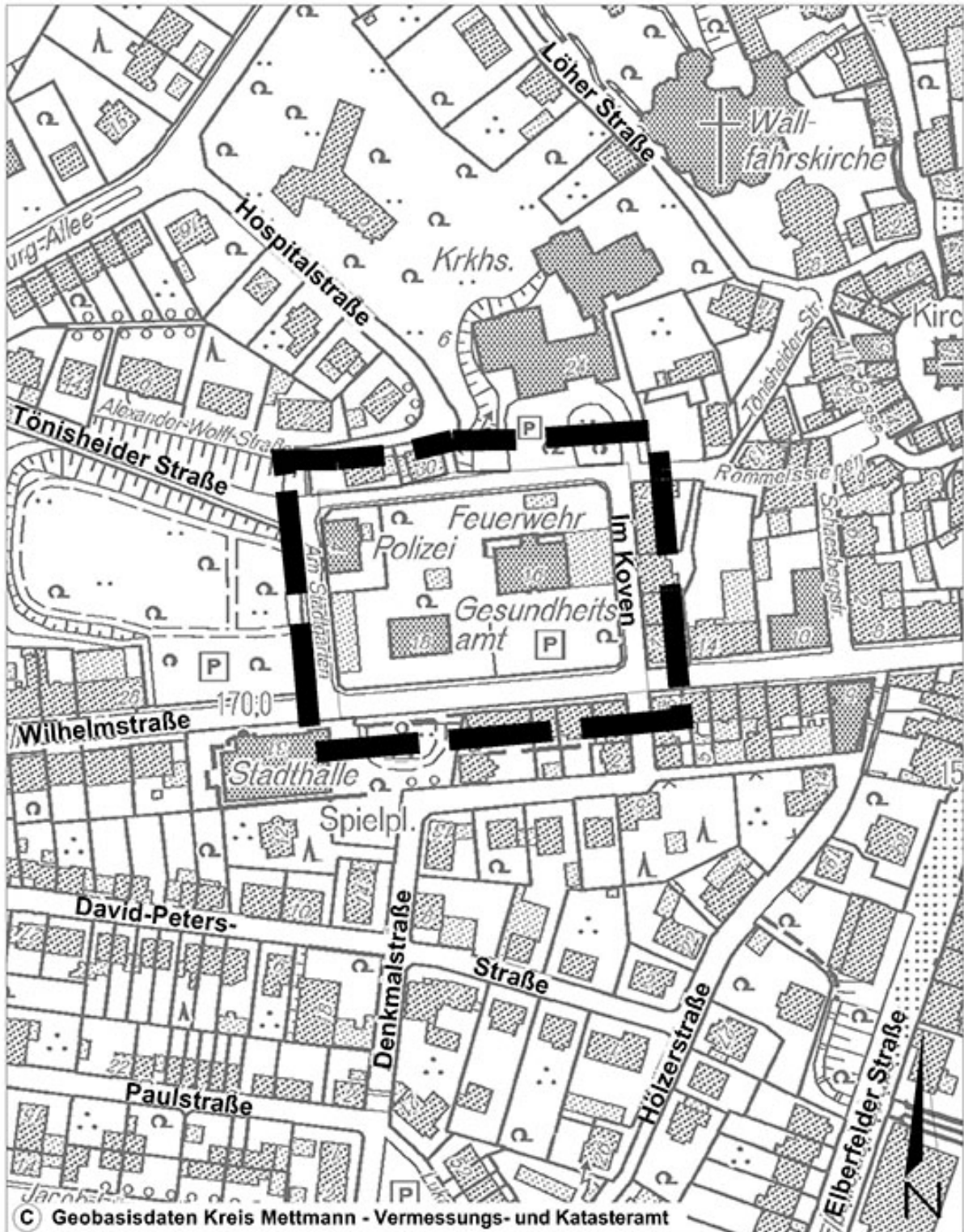
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 06.02.2015

gez. Rainer Hübinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Neviges

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 424 - David-Peters-Haus -

Bekanntmachung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 461 – Ansembourgallee –

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 461 – Ansembourgallee – findet am

Mittwoch, dem 04.03.2015 um 17:00 Uhr
In der Feuerwache Neviges
Siebeneicker Str 19, 42553 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern. Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

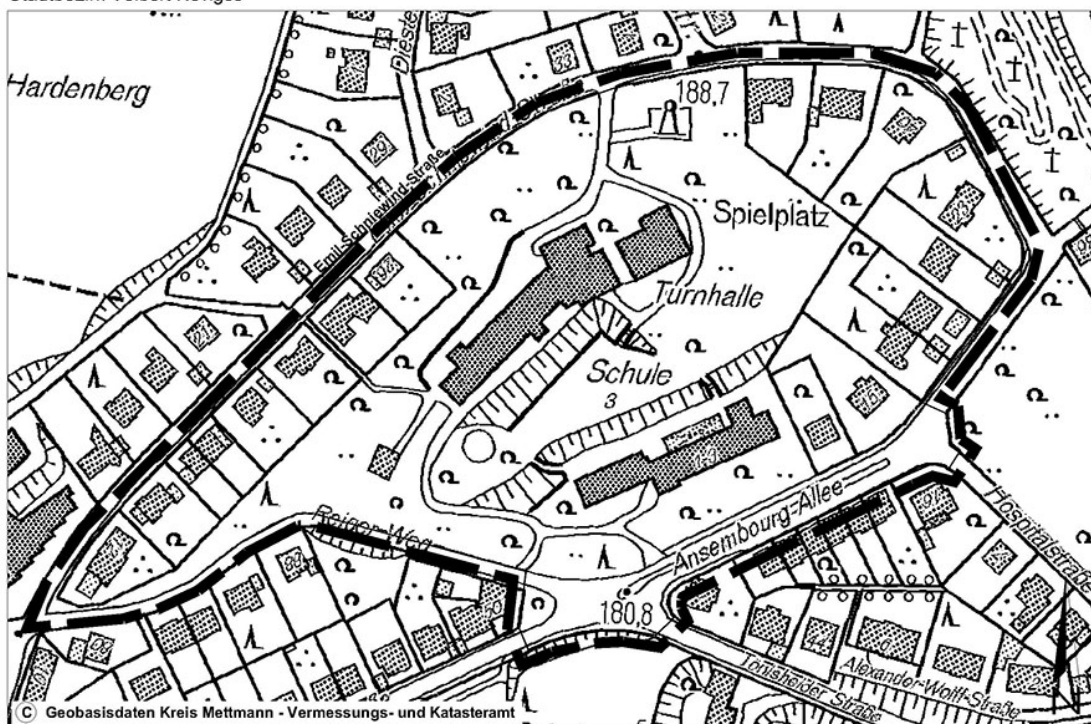
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 06.02.2015

gez. Rainer Hübinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Neviges

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 461 - Ansembourgallee -

Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 513.01 – Meiberger Weg –**

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg – findet am

**Mittwoch, dem 04.03.2015 um 17:00 Uhr
In der Feuerwache Neviges
Siebeneicker Str 19, 42553 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

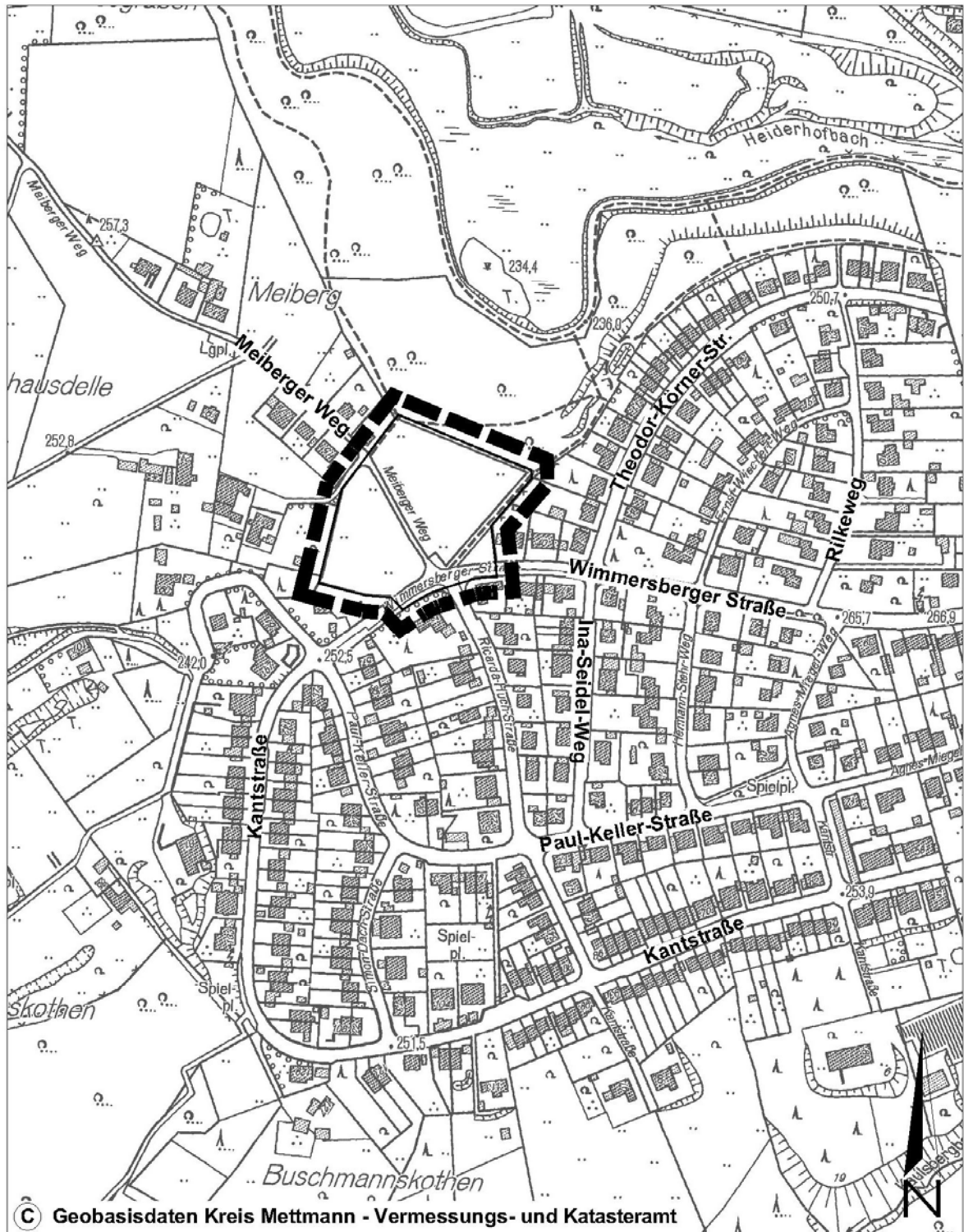
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 06.02.2015

gez. Rainer Hübinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Neviges

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 513.01 - Meiberg Weg -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße -
als Satzung
vom 09.02.2015**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 den Bebauungsplan

Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargestellt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 605 c – Am Berg –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

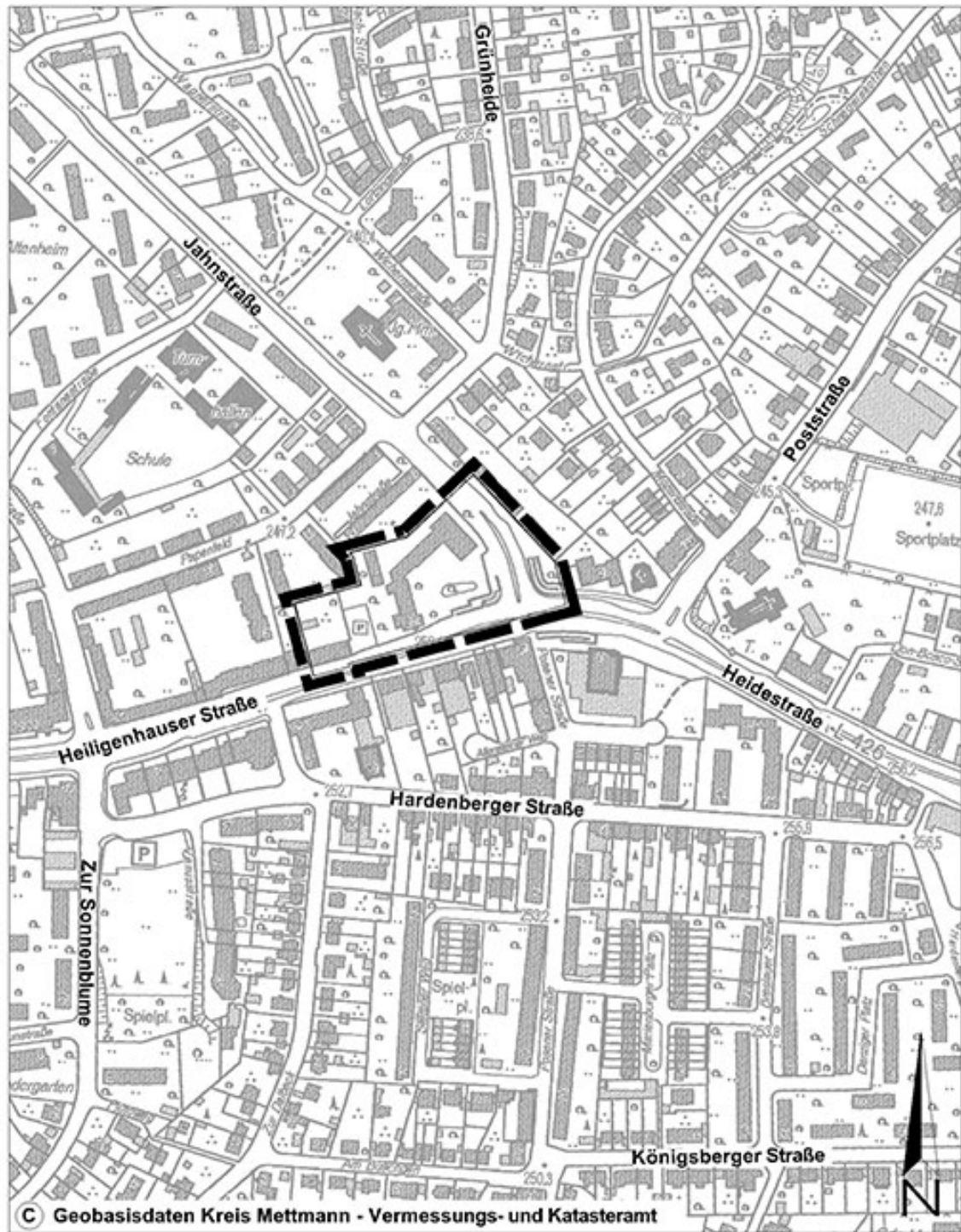
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - rechtsverbindlich.

Velbert, den 09.02.2015

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 605.01 - Heiligenhauser- / Jahnstraße -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2015 für die Eheleute

Vera und Giuseppe Bellino

(letzte bekannte Anschrift war Tannenbergr. 1 A in 42489 Wülfrath)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 11.02.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Zech, Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2015 für Herrn

Dustin Hoffmann

(letzte bekannte Anschrift war Goebenstr. 30 in 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 11.02.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Zech, Sachbearbeiterin